

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1906.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug militärgerichtlich erkannter Todesstrafen betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: Schwopodenimpfung betreffend.
Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

(Som 11. Januar 1906.)

Den Vollzug militärgerichtlich erkannter Todesstrafen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts haben Wir zum Vollzuge des § 454 der Militärstrafgerichtsordnung beschloffen und verordnen, wie folgt:

Einzigler Artikel.

Auf die Vollstreckung der nach § 454 der Militärstrafgerichtsordnung durch die bürgerlichen Behörden zu vollziehenden Todesstrafen findet Unsere Verordnung vom 5. Februar 1881, den Vollzug der Todesstrafe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in § 9 genannten landesherrlichen Entscheidung die Bestätigungsorder und an die Stelle der §§ 2, 3, 4 und 12 die folgenden Bestimmungen treten:

§ 2.

Für die Vollstreckung des Todesurteils ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk sich der Verurteilte zur Zeit des Eintreffens der Bestätigungsorder in Haft befindet.

Die Hinrichtung findet in der Regel am Orte dieser Staatsanwaltschaft statt. Das Justizministerium kann dazu auch einen anderen Ort bestimmen.